**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

**Band:** 10 (1937)

**Heft:** -

**Artikel:** Verdunkelung im Luftschutz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-560604

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

luftschutzpflichtigen Gemeinden ihres Gebietes zu verteilen ist, doch sind sie dem Bund gegenüber jedenfalls voll haftbar.

Die Gemeinden haben für den richtigen Unterhalt und die Kontrolle ihrer Alarmanlagen auf eigene Kosten zu sorgen. Die Alarmanlagen sind in regelmässigen Zeitabständen auf ihr richtiges Funktionieren im Betrieb zu prüfen. Die Bevölkerung ist über das Ertönen der Sirenen zum voraus zu unterrichten. Die Prüfung der Anlagen darf nur mit dem Zeichen «Endalarm» vorgenommen werden. Das Zeichen «Fliegeralarm» ist im Frieden nur bei Luftschutzübungen zulässig, die vom eidgenössischen Militärdepartement angeordnet werden.

Normale Fabriksirenen und ähnliche für Zeichen irgendwelcher Art verwendete Einrichtungen dürfen nicht im Frequenzbereich von 180—450 Perioden/Sekunden arbeiten. Die Verwendung von an- und abschwellenden Heultönen zu andern als Luftschutzzwecken ist überhaupt untersagt.

Der Vollzug dieser Verordnung ist Sache des eidgenössischen Militärdepartementes, welches bestimmte Befugnisse der eidg. Luftschutzkommission übertragen kann und festsetzt, bis wann die erforderlichen Einrichtungen bereit sein müssen.

## Verdunkelung im Luftschutz

SLV. Um den vielerorts herrschenden falschen Auffassungen betr. Verdunkelung entgegenzutreten und sie zu berichtigen, ist es notwendig, einige der wichtigsten Punkte klarzustellen.

Die Verdunkelung wird *nicht* erst bei Fliegeralarm vorgenommen, sondern sie wird rechtzeitig vom Bundesrat, oder nach Wahl des Generals, von diesem *angeordnet*. Diese Anordnung bleibt so lange in Kraft, bis die politische Spannung oder der Konflikt beendet ist. Die Verdunkelung stellt daher nicht eine vorübergehende Massnahme bei Fliegergefahr, sondern einen Dauerzustand während der ganzen Zeit des Kriegsfalles oder einer unmittelbaren Kriegsgefahr dar.

Für unser Land kommt nur diese eine Lösung in Frage. Durch die für moderne Flugzeuge ausserordentlich kurzen Distanzen zwischen Grenze und Landesinnern ist es praktisch

unmöglich, zwischen Fliegeralarm und Angriff noch die nötigen Verdunkelungsmassnahmen zu treffen.

Selbst die rigorose und gefährliche Massnahme des zentralen Ausschaltens des ganzen Stromnetzes, wie sie von oberflächlichen Ratgebern oft vorgeschlagen wird, ist für die Erschwerung der Orientierung von feindlichen Fliegern nur sehr bedingt wirksam, abgesehen von den grossen Nachteilen und Gefahren, die dieses Verfahren mit sich bringt. Der Lichthimmel einer Stadt oder grössern Ortschaft ist bei normalem Wetter auf 100 km und mehr ohne weiteres erkennbar. Unsere wichtigsten Städte und Industrien sind aber fast ohne Ausnahme bedeutend näher als 100 km von der Grenze. Die Lage der Städte ist daher für den angreifenden Flieger schon erkenntlich, bevor die Möglichkeit besteht, die Anflugsmeldung ins Hinterland zu geben. Durch die nachträgliche Ausschaltung kann höchstens noch die Detailorientierung über dem Objekt selbst erschwert oder verunmöglicht werden, während die Groborientierung noch durch die Lichthimmel ermöglicht würde.

Eine plötzliche Ausschaltung der Stromzufuhr kommt aber auch aus Erwägung des eigenen Interesses nicht in Frage. Erstens würde durch diese Massnahme eine Panikstimmung unter der Bevölkerung direkt provoziert, wenn die durch den Alarm ohnehin schon aufgeregte Bevölkerung ohne irgendwelche Beleuchtung die Schutzräume im Keller aufsuchen muss. Der Einwand, dass in diesem Falle Notbeleuchtungen in Funktion zu treten haben, ist nicht ganz stichhaltig. Notbeleuchtungen dürfen auch nur verwendet werden, wenn dafür gesorgt wird, dass kein Lichtstrahl nach aussen dringt. Sind aber diese Abschirmungen vorhanden, dann ist kein Grund vorhanden, die normale Beleuchtung auszuschalten.

Zweitens darf den gerade im Ernstfalle mit Hochdruck arbeitenden Spitälern, Lazaretten etc. nicht plötzlich die Stromzufuhr abgeschnitten werden, während viele Operationen im Gange sind.

Auch die Pumpwerke der Wasserversorgungen müssen in Anbetracht der Brandgefahr dauernd im Betriebe sein. Die

plötzliche Sperrung der Stromzufuhr würde ebenfalls eine Gefährdung der in Fahrt befindlichen Züge bedeuten, im Hinblick auf die zum grössten Teil von der elektrischen Energie abhängigen Signal- und Weichensysteme. Die Trams würden an den unmöglichsten Orten zum Halten gezwungen und dadurch böse Verkehrsstörungen hervorrufen, und zudem die ausrückenden Luftschutztruppen durch mitten in Kreuzungen, auf Plätzen etc. stehengebliebene Wagen stark behindern. Personenaufzüge würden zwischen den Stockwerken angehalten und die Mitfahrenden gezwungen, im Lift den Angriff abzuwarten.

Zu all diesen Gründen kommt noch hinzu, dass eine ruhige und rasche Mobilmachung der ganzen Armee undenkbar ist, wenn die gesamte Stromzufuhr jeden Augenblick ausschaltet.

Bei richtiger Ueberlegung bleibt nichts anderes übrig, als die Verdunkelungsmassnahmen so zu treffen, dass sie im Falle eines Konfliktes, oder auf Anordnung hin, sofort als dauernder Zustand eingerichtet werden können. Die Vorkehrungen sind so zu treffen, dass sie, einmal in Betrieb, das Leben in den Gebäuden möglichst wenig beeinflussen, d. h. die Abschirmung des Lichthimmels so geschieht, dass im Innern der Gebäude möglichst die normale Beleuchtung belassen werden kann. Für den Fall von Störungen in der Stromzufuhr durch Leitungsbrüche infolge feindlicher Einwirkung, sollen Notbeleuchtungen bereitgehalten werden. Richtige Beleuchtung spielt eine eminent wichtige Rolle in der Vermeidung von Paniken.

# SEKTIONSMITTEILUNGEN

**Zentral-Vorstand des E. P. V. Offizielle Adresse: Sekretariat, E. Abegg, Minervastrasse 115, Zürich 7, Telephon: Geschäftszeit 58.900, Privat 44.400. Postcheckkonto VIII 25090**

**SEKTION BASEL** Uebungslokal: Leonhardsgraben 32
Offizielle Adresse: Fritz Brotschin, Schweizergasse 64. Basel. Postcheckkonto V 10240

**Neues Uebungslokal: Leonhardsgraben 32.**

*Arbeitsprogramm:* Jeden Mittwoch: Stationsdienst von 2015—2130 Uhr, Leonhardsgraben 32, 1. Stock. — Jeden Montag: Morsekurs A von 2015 bis